
**Vernehmlassung zum Rahmenkonzept
zur sonderpädagogischen Förderung in der Zentralschweiz**

Zusammenfassung der Ergebnisse der Vernehmlassung

Altdorf, 19. Dezember 2005

Zusammenfassung

Wie beurteilen Sie die Eignung des Rahmenkonzeptes zur Umsetzung?

In Vernehmlassung vorgeschlagener Antwortvorschlag

Grundsätzlich stimmen wir mit der Grundrichtung des Rahmenkonzeptes überein. Wir erachten es als eine gute und mutige "Vision". Das Konzept hat auch viel mit "Haltungen" zu tun. Eine weitgehende Umsetzung ist - wenn überhaupt möglich - in den nächsten zehn Jahren nicht realistisch. Dies darf uns aber nicht daran hindern, gezielt an der Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung im Sinne einer integrativen Förderung zu arbeiten.

Wir sehen im Rahmenkonzept viele Parallelen (z.B. Steuerung; Pensenpool) zu unserem Urner Konzept Förderungsmassnahmen in der Volksschule. Das Rahmenkonzept stellt für uns eine konsequente Weiterführung (und Ausweitung) auf den Bereich der Sonderschulung dar.

In den nächsten Jahren kann es im Volksschulbereich in Bezug auf Förderungsmassnahmen in der Volksschule Uri nur darum gehen, das vorgesehene Konzept "Förderungsmassnahmen", welches beispielsweise auch keine Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen vorsieht, sorgfältig umzusetzen.

Uns erscheint das Konzept aus einer sehr optimistischen Sicht geschrieben. Es wird zu wenig auf die Komplexität, auch Grenzen einer allfälligen Umsetzung hingewiesen. Eine weitgehende Umsetzung in der Region, im Kanton, in der Gemeinde und in der Schule würde eine massive Umgestaltung des Bildungssystems im Volks- und Sonderschulwesen nach sich ziehen.

17 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu und 4 Antwortende stimmen teilweise zu. 16 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Die Stossrichtung des Rahmenkonzeptes wird von allen Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser unterstützt. Es wird oft als eigentliche Vision bezeichnet. Das Konzept ist in vielen Teilen zu wenig präzise, was eine Beurteilung erschwert oder verunmöglicht. Die grundsätzlich positive Haltung gegenüber dem Rahmenkonzept darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch rechte Zweifel betreffend der Realisierbarkeit geäussert werden (z.B. Umsetzung darf keine Sparübung sein; Überforderung aller Beteiligten, Lernen und Wohlbefinden aller Schülerinnen und Schüler muss gewährleistet sein, erforderliche Rahmenbedingungen wie kleine Klassengrößen, Entlastungen der Lehrpersonen müssen stimmen, Gleichbehandlung aller Gemeinden).

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer bestätigen in ihren allgemeinen Bemerkungen einzelne Aussagen der vorgeschlagenen Antwort. Verschiedentlich werden Themen aufgegriffen, die bei der Beantwortung den einzelnen Fragen wieder aufgenommen werden. Wir verzichten deshalb auf eine zusammenfassende Wiederholung. Verschiedene Äusserungen werden bei der Beantwortung der letzten Frage aufgenommen.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass das Rahmenkonzept in die richtige Richtung zielt. Es muss (unter Miteinbezug von Betroffenen) überarbeitet und wesentlich klarer werden, damit eine Realisierung realistisch werden kann.

Zu Kapitel 2

Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Konzept die Integration aller

Kinder und Jugendlicher in die Regelschule anstrebt, sofern sie dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen mit einer Behinderung dient?

In Vernehmlassung gegebener Antwortvorschlag: Ja

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dieses Ziel anzustreben, sofern die Rahmenbedingungen der einzelnen Schule sowie der Region dies zulassen.

Wichtige Voraussetzung sind eine integrative Haltung aller Beteiligten, Kompetenzen im Umgang mit Heterogenität und besonderen Bildungsbedürfnissen sowie ausreichende materielle und personelle Ressourcen. Es werden aber weiterhin verschiedene Formen der Sonderschulung notwendig und unabdingbar sein.

Alle Vernehmlassenden stimmen dem formulierten Vorschlag zu (18 Antworten), oder teilweise zu (6 Antworten). 16 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Es werden jedoch viele relativierende und ergänzende Bemerkungen gemacht. So wird formuliert, dass der Anspruch "alle Kinder" zu integrieren, zu absolut sei, denn es werde immer Kinder geben, deren Wohl in einer separativen Schulungsform besser gegeben sei. Die Aussage "sofern sie dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dient" wird als zu schwammig betrachtet. Ob Regelschule oder Sonderschule, das Wohl aller Betroffenen sollte im Vordergrund stehen. Zudem stelle sich die Frage, wer denn entscheide, wann eine Beschulung in der Volksschule dem Wohl des Kindes dient?

Die Bedeutung ausreichender Rahmenbedingungen wird mehrfach erwähnt. Rahmenbedingungen müssten nachhaltig und längerfristig gesichert werden (z.B. genügend finanzielle Ressourcen; genügend Pensen, um die zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen; zusätzliche Gefässe für Zusammenarbeit).

Zu Kapitel 3.2:

Sind Sie mit der Forderung nach wohnortnaher Schulung aller Kinder und Jugendlicher einverstanden?

In Vernehmlassung gegebener Antwortvorschlag: Ja

Bemerkungen:

Die wohnortsnahe Schulung wird heute schon angestrebt (IF-Konzept Kanton Uri).

Alle Vernehmlassenden stimmen dem formulierten Vorschlag zu (21 Antworten), oder teilweise zu (3 Antworten). 10 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Bei den Bemerkungen wird die grosse Bedeutung der wohnortsnahen Beschulung nochmals hervorgehoben. Als zentrale Voraussetzungen der wohnortsnahen Schulung werden ausreichende Rahmenbedingungen (z.B. Unterstützung der Lehrpersonen durch Fachexpertinnen und Fachexperten; Transporte, behindertengerechte Infrastruktur) genannt. Besonders gefordert wird, dass die "Randregionen" ausreichend mit Fachkräften unterstützt werden (inkl. Fahrtspesen, Kompensationen etc.). Auch hier wird erwähnt, dass der wohnortsnahen Beschulung Grenzen gesetzt sein werden (z.B. Erfordernis eines geschützten Rahmens; behindertengerecht eingerichtete Schulhäuser).

Zu Kapitel 3.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass das sonderpädagogische Angebot weitgehend dezentral ausgestaltet werden soll?

In Vernehmlassung gegebener Antwortvorschlag: Ja

Bemerkungen:

Das Heilpädagogische Zentrum Uri kann als fachliches Kompetenzzentrum vermehrt die Schulen vor Ort unterstützen und wird weiterhin zentrale Aufgaben wahrnehmen (z.B. Führen von Sonderschulklassen, familienergänzende Kinderbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Kinderheim).

Alle Vernehmlassenden stimmen dem formulierten Vorschlag zu (18 Antworten), oder teilweise zu (6 Antworten). 14 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Es stellt eine grosse Herausforderung dar, das sonderpädagogische Angebot dezentral auszugestalten, sowohl von der Organisation her (Koordination des Einsatzes des Fachpersonals, Betreuung aller Gemeinden; Zusammenarbeit) als auch von den Angeboten her. So wären beispielsweise Ergo- und Physiotherapie auch künftig von der Sonderschule anzubieten, weil dort die entsprechenden Infrastrukturen vorhanden sind. Neben der fachlich qualifizierten (sonderpädagogischen) dezentralen Unterstützung, müssten Organisation und Administration zentral aber geleistet werden (Qualität und Effizienz).

Zu Kapitel 3.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Verantwortung aller Kinder/Jugendlichen in administrativen Belangen immer bei der Schule der Wohngemeinde bleibt, auch wenn ein Teil der Kinder/Jugendlichen eine Schule/Institution extern besuchen?

In Vernehmlassung gegebener Antwortvorschlag: Ja

Bemerkungen:

Es ist wichtig, dass die Verbindung zur Schule/Wohngemeinde erhalten bleibt. So kann schnell und unkompliziert reagiert werden. In den meisten Fällen wird dies bereits jetzt schon so gehandhabt.

17 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu und 6 Antwortende stimmen teilweise zu. 12 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind sich einig, dass die Verbindung zur Schule/Wohngemeinde wichtig ist. Es wird aber verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass die administrativen Belange bei der jeweils zuständigen Schule/Institution bleiben sollten. Es müsste noch genauer geklärt werden, was genau zum Bereich der administrativen Belange gehört. Insbesondere wird betont, dass nicht jegliche Kommunikation über die Gemeindeschule laufen muss (Vermeidung von unnötigem administrativem Aufwand).

Zu Kapitel 3.4:

Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, dass sich die Sonderschulen in Richtung Kompetenzzentren entwickeln?

In Vernehmlassung gegebener Antwortvorschlag: Ja

Bemerkungen:

Es bietet Gewähr, dass die einzelnen Schulen auch tatsächlich unterstützt werden und vom Fachwissen profitieren können.

Alle Vernehmlassenden stimmen dem formulierten Vorschlag zu (23 Antworten), oder teilweise zu (1 Antworten). 10 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen. Sie bringen zum Ausdruck, dass das spezielle Fachwissen der sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrpersonen am Besten vor Ort und in der direkten Arbeit mit den Lernenden umgesetzt werden kann. Es müsste ein klarer Leistungsauftrag mit allen Zuständigkeiten etc. erfolgen. Hier wie andersorts wird darauf hingewiesen, dass nicht nur Gemeinden in Nähe von Kompetenzzentren unterstützt werden, sondern auch weiter entfernt liegende Ortschaften.

Das Heilpädagogische Zentrum hebt hervor, dass die Beratung und Begleitung des Systems jedoch gekoppelt sein muss mit der sonderpädagogischen Unterstützung / Begleitung des/der integrierten Sonderschülers/in, das heisst, dass es die gleiche Person sein sollte.

Zu Kapitel 3.4:

Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag, dass die Kompetenzzentren (ehemals Sonderschulen) zusammen mit den Ausbildungsstätten die Funktionen der Aus- und Weiterbildung sowie der Pflege und Weiterentwicklung des Fachwissens übernehmen?

In Vernehmlassung vorgeschlagene Antwort: Ja

Bemerkungen:

Es ist sinnvoll, dass solche Zusammenarbeitsformen geschaffen werden, um das behinderungsspezifische Fachwissen weiter zu entwickeln und den Schulen vor Ort zugänglich zu machen. So können die Schulen optimal unterstützt werden.

22 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu und 1 Vernehmlasser stimmt teilweise zu. 9 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Die Übernahme dieser Funktionen wird als sehr sinnvoll erachtet. Es darf aber kein Abbau der Unterstützung in den Gemeinden bewirken, sondern eine Kompetenzzumlagerung; die Organisation im Schulalltag muss im Auge behalten werden. Die Volksschule kann jedenfalls nicht alle Aufgaben und Bedürfnisse, welche aus dem Anliegen der „Integration aller Kinder und Jugendlicher in der Regelschule“ erwachsen, gerecht werden. Die Lehrpersonen der Primarstufe sind nicht gleichzeitig Therapeuten.

Der Kontakt Kompetenzzentrum - Ausbildungsstätte wird als sehr wichtig erachtet, da die Ausbildungsstätten entsprechende Weiterbildung anbieten müssen, um die neuen Studierenden auf die neuen Aufgaben vorzubereiten.

Zu Kapitel 4:

Sind Sie mit der Aufteilung in ambulante Förderangebote und in spezialisierte Schulangebote einverstanden?

In Vernehmlassung gegebener Antwortvorschlag: Ja

Bemerkungen:

Die spezialisierten Schulangebote (z.B. Sonderschulen für schwere Behinderungen, besondere Klassenformen wie Time Out ...) und die ambulanten Förderangebote (z.B. Früherziehung, Logopädie, Ergotherapie) sind umfassend. Die angestrebte flexible Handhabung wird unterstützt. Die Durchlässigkeit wird erhöht und ist gewährleistet.

Dem Grundprinzip der Subsidiarität (...) wird Rechnung getragen.

23 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu oder teilweise zu (21 Zustimmungen, 2 teilweise Zustimmungen). Eine Schulbehörde lehnt den Vorschlag ab. 8 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende bemerken, dass das spezifische Sonderschulangebot weiterhin zur Verfügung stehen muss. Speziell gemeint und explizit erwähnt werden Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Behinderung eine grössere Pflege- und Betreuungskapazität erfordern (Nutzen und Ertrag der Integration abschätzen). Die Konzeptualisierung wird als noch zu abstrakt empfunden, die Einteilung erinnert an das bestehende System, erscheint wenig neu.

Zu Kapitel 4.1.2:

Sind Sie einverstanden mit der Darstellung der Funktion und der Aufgaben der Integrativen Förderung?

In Vernehmlassung gegebener Antwortvorschlag: Ja

Bemerkungen:

Diese Darstellung entspricht dem Konzept Förderungsmaßnahmen Uri (Vernehmlassung).

23 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu oder teilweise zu (Zustimmung 19 Antworten; teilweise Zustimmung 4 Antworten). 7 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende äussern, dass die Ausgestaltung der IF massgebend ist. In erster Linie müssen die Rahmenbedingungen (genügend finanzielle Mittel) stimmen. Eine Auflistung der Aufgaben einer SHP-Lehrperson ist notwendig und hilfreich: So wird klarer, wer integrierte Sonderschüler/innen begleiten kann/soll. Zugleich ist die SHP-Lehrperson geschützt gegen Forderungen, die sie innerhalb der IF nicht erfüllen kann/muss. Bereits heute sind die IF-Lehrpersonen "voll" in der Schule integriert. Erfahrungen zeigen, dass die Integration im Bereich der Grenzfälle schwierig wird. Die Frage muss geklärt werden, wer entscheidet, wann die vorhandenen Ressourcen nicht mehr genügen.

Zu Kapitel 4.2.1:

Sind Sie mit der Ausgestaltung der besonderen Klassenformen in der Regelschule einverstanden?

In Vernehmlassung gegebener Antwortvorschlag: Ja

Bemerkungen:

Das Konzept Förderungsmassnahmen Uri beinhaltet die IF und die aufgeführten Klassenformen. Auf der Kindergarten- und Primarstufe legt das Konzept das Schwergewicht auf integrative Förderung (IF).

17 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu, 5 Vernehmlassende stimmen teilweise zu und einmal wird dem Vorschlag nicht zugestimmt. 10 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Möglichkeit, dass das Rahmenkonzept "zum Wohle des Kindes" besondere Klassenformen vorsieht. Diese sollten auch im Kiga und der Primarstufe möglich sein. Es wird als positiv erachtet, dass die besonderen Bildungsbedürfnisse der Schülerin oder des Schülers über Integration oder Besuch einer besonderen Klassenform entscheidet.

Allerdings, so halten andere fest, sollte verhindert werden, dass dadurch wieder separiert wird. Die Unbestimmtheit und zu wenig klare Ausgestaltung der besonderen Klassenformen, führte im einen Fall zur Ablehnung der vorgeschlagenen Antwort. Es wird befürchtet, dass dann doch wieder beliebige Klassenformen (wie die heutigen Kleinklassen) gebildet werden.

Vernehmlassende weisen auch auf das kantonale Konzept hin, das nicht mehrere Modelle gleichzeitig zulässt und sich für die integrative Schulungsformen (ohne Kleinklassen) bekennt. Falls notwendig, wären "Auffangstrukturen" (z.B. Time-out Klasse) kantonal anzubieten.

Zu Kapitel 4.2.1:

Wie beurteilen Sie das Nebeneinander von besonderen Klassen und integrativen Formen?

In Vernehmlassung vorgeschlagene Antwort:

Das Konzept Förderungsmassnahmen Uri sieht auf der Oberstufe Werkschulen vor. Auf der Primarstufe hingegen muss sich die Schule für die integrative Förderung (IF) oder für die separative Schulungsform entscheiden.

14 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu, 2 Teilnehmende stimmen teilweise zu, die Stufe SHP, die Stufe Therapie, das HPZ Uri und Insieme Uri lehnen den Vorschlag ab. 13 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Mehrere Vernehmlassende, die die Antwort befürworten, bzw. ihr teilweise zustimmen, unterstützen das Nebeneinander von besonderen Klassen und integrativen Formen.

Die Vernehmlassenden, die die vorgeschlagene Stellungnahme ablehnen, führen aus, dass es ein Nebeneinander und nicht ein entweder - oder geben müsse, die Primar- und Oberstufe gleichbehandelt werde, das Nebeneinander gar nicht beurteilt wurde oder, dass bei einem Nebeneinander die

Gefahr bestünde, dass die Integrationsbemühungen für geistig behinderte Kinder sich darauf beschränken könnte, diese in Kleinklassen zu integrieren, was nicht dem Verständnis von Integration entspräche.

Wie bei der vorigen Frage wird festgestellt, dass das kantonale Konzept zur integrierten Förderung das Nebeneinander von besonderen Klassenformen ausschliesst.

Zu Kapitel 4.2.2:

Sind Sie mit der Straffung des Sonderschulangebots einverstanden?

In Vernehmlassung vorgeschlagene Antwort: Ja

Bemerkungen:

Die vorgesehene Straffung befürworten wir. Sie darf aber nicht als Sparübung auf Kosten der Kinder verstanden werden. Entscheidend ist, dass das Gesamtpensum Logopädie im Kanton Uri der neuen Situation (bei einem Wegfall der Sprachschulen) entsprechend angepasst wird. Es würde auch eine Stärkung des Kompetenzzentrums bewirken.

18 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu, 4 Teilnehmende stimmen teilweise zu, und zweimal wird der Antwort nicht zugestimmt. 15 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende weisen speziell darauf hin, dass nicht aus finanziellen Überlegungen auf das Sonderschulangebot auf Kosten der Kinder verzichtet werden darf. Die bisherigen finanziellen und personellen Aufwendungen wären 1:1 in die neuen integrativen Modelle zu übernehmen. Ein Wegfall der Sprachheilschulen würde bedauert. Für schwer sprachbehinderte Kinder müssten sie aufrechterhalten werden.

Zu Kapitel 4.3:

Wie beurteilen Sie den Vorschlag für das sonderpädagogische Angebot in der Regelschule?

In Vernehmlassung vorgeschlagene Antwort:

Die verstärkte Verknüpfung zwischen Regelschule und sonderpädagogischem Angebot ist auf dem Hintergrund der vorgezeichneten Ideen zwingend notwendig. Es ist zu begrüßen, dass die Schule sonderpädagogische Ressourcen (im Sinne eines Pensenpools) erhält.

Es ist richtig, dass neben den Klassen- und Fachlehrpersonen auch die sonderpädagogischen Fachlehrpersonen zum Kernteam gehören. Wer genau welche Rolle übernimmt, ist noch weiter zu klären. Wichtig ist jedenfalls, dass die Klassenlehrperson die Hauptverantwortung für die Klasse behält. Für die eigentliche Förderung (inkl. Koordination) soll die sonderpädagogische Fachlehrperson zuständig sein. Integrative Schulung darf nicht dazu führen, dass sozusagen kein regulärer Unterricht mehr stattfinden kann oder dass zu viele Fachkräfte gleichzeitig am Unterrichtsgeschehen (Planung/Koordination/Unterricht) beteiligt sind.

Im Rahmenkonzept wird vorgesehen, dass die administrative Führung eines Kindes/Jugendlichen im Falle einer Einweisung in einer Sonderschule, von der (ursprünglichen) Schule geführt wird, bzw. ein direkter Kontakt aufrechterhalten wird. Es stellt sich die Frage, ob das in jedem Fall möglich und auch sinnvoll ist.

Alle Antwortenden stimmen dem formulierten Vorschlag zu oder teilweise zu (Zustimmung 16 Antworten, teilweise Zustimmung 5 Antworten). 13 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

In den Bemerkungen werden verschiedene in der Antwort aufgenommene Aspekte nochmals aufgenommen und die Wichtigkeit betont: Rollenklärung; Kommunikation und Koordination; Sicherstellung eines regulären Unterrichts. Vereinzelt wird aber an der praktischen Umsetzung auch gezweifelt: Überforderung der Lehrkräfte; zu viele Lehrkräfte und Fachkräfte auf der Primarstufe; Zweifel, ob ein ordentlicher Schulbetrieb überhaupt noch möglich sein würde. Mehrfach wird betont, dass genügend grosse Pensenpools für die Unterstützung, Koordination und Zusammenarbeit zur Verfügung stehen müssen.

Kapitel 5.1:

Wie beurteilen Sie das Modell der unscharfen und trennscharfen Indikation und die damit zusammenhängenden Zuweisungsprozesse?

In Vernehmlassung vorgeschlagene Antwort:

Das Modell der unscharfen und trennscharfen Indikation leuchtet soweit ein. Wir erachten es als richtig, dass die Angebote/Unterstützung in niederschwellig und hochschwellig unterteilt werden. Die konkrete Umsetzung wird nicht einfach, die so genannten Grenzfälle und die damit verbundenen Probleme (z.B. Ansprüche) wird es weiterhin geben. Dies spricht nicht gegen das vorgesehene System, denn Grenzfälle gibt es immer.

Wir unterstützen die Absicht, dass der rechtlich verbindliche Entscheid über die Sonderschulung bei einer kantonalen Instanz liegt.

Im Rahmenkonzept weisen sie dem Schulpsychologischen Dienst drei Aufgaben zu:

- *Beratung/Unterstützung/Begleitung der Schulen vor Ort*
- *Bestimmung des Status der Sonderschulung*
- *Abklärung des schulrechtlichen Status (individuelle Lernziele)*

Wir unterstützen die drei Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes. Es ist wichtig, dass eine aussenstehende, unabhängige Stelle die Bestimmung des Status der Sonderschulung und die Abklärung des schulrechtlichen Status übernimmt. Damit werden die heutigen Aufgaben des Schulpsychologischen Dienstes weitergeführt.

16 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu oder teilweise zu (4). Der SR Erstfeld stimmt nicht zu. 11 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

Bei den Bemerkungen wird insbesondere auf die Bedeutung Grenzfälle hingewiesen und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Entscheidungsinstanz betont. Die kantonale Abklärungsstelle und die Rolle des Schulpsychologischen Dienstes werden begrüsst. Es sei ein einheitliches diagnostisches Instrumentarium zu schaffen.

Bemängelt werden allgemein präzise Definitionen von Begriffen wie trennscharf-unscharf oder niederschwellig-hochschwellig. Das Rahmenkonzept sollte sich nicht nur dazu äussern, wie die Zuweisung bezüglich dem Anspruch auf ein nieder- oder hochschwelliges Angebot erfolgt (Sonderschulstatus oder nicht). Es ist ebenfalls wichtig, wer über den Schulort (Regelschule oder Sonderschule) ent-

scheidet. Solche Aussagen müssen in das Rahmenkonzept einfließen. Überdies wäre zu prüfen, ob nicht eine Ombudsstelle für einvernehmliche Konfliktlösungen bei Uneinigkeit geschaffen werden sollte.

Zu Kapitel 5.4:

Wie beurteilen Sie das Modell der niederschwelligen und hochschwelligen Angebote hinsichtlich?

In Vernehmlassung vorgeschlagene Antwort:

Es wird vorgesehen, dass den Schulgemeinden für die niederschwellige Angebote Pools zugeordnet werden. Das unterstützen wir. Es ist richtig, dass der pädagogische Bedarf (Art und Menge der Unterstützung) von den unmittelbar mit der Bildung und Erziehung betrauten Fachkräften (etc.) direkt bestimmt werden kann.

Dafür müssten aber noch die notwendigen konzeptuellen Arbeiten gemacht werden, was viel Arbeit und Klärung erfordert.

Es ist von der Sache her richtig, dass nur bei hochschwelligen Angeboten zusätzliche Ressourcen (= Finanzen) ausgelöst werden können. Es ist absolut notwendig, dass die Instrumente und die Methoden der Indikation regional - auf nationale Vorgaben abgestimmt - entwickelt und einheitlich eingesetzt werden.

Die Finanzierung beider Bereiche muss im Rahmen der Umsetzung der NFA in den einzelnen Kantonen gesichert werden. Es ist unabdingbar, dass die Kantone dafür sorgen, dass ein ausreichendes (qualitativ wie quantitativ) sonderpädagogisches Angebot sichergestellt wird.

Wir unterstützen auch die Absicht, dass keine unerwünschten Anreize für eine Indikation zur Sonderschulung entstehen. Integratives Arbeiten soll sich "lohnen".

13 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu, 6 Teilnehmende stimmen teilweise zu, und zweimal wird der Antwort nicht zugestimmt. 13 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

In den Bemerkungen wird bemängelt, dass die Geldfrage ungeklärt ist. Das Rahmenkonzept macht keine Aussagen bezüglich der Poolverteilung. Die Konsequenzen dieser Regelung können nicht abgeschätzt werden (Vermutung; dass keine kostenneutrale Umsetzung möglich). Alle zusätzlichen nieder- oder hochschwelligen pädagogischen Aufgaben an der Volksschule brauchen zusätzliche Ressourcen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung soll in der Umsetzung der NFA nicht nur die Quantität angesprochen werden, sondern für eine ausreichende qualitative sonderpädagogische Förderung die Quantität bestimmt werden. Es darf auch keine Rolle spielen, wo ein Kind wohnt und ob es die Sonderschule oder die Regelschule besucht.

Die Umsetzung wird als schwierig erachtet, da sie mit einem Paradigmawechsel verbunden ist. Für die Umsetzung sind eine optimale Begleitung und sehr lange Übergangszeiten notwendig. Es wird der Vorschlag gemacht, zu prüfen, ob in Form von Pilotprojekten mit der Integration in die Regelschule Erfahrungen gesammelt werden sollten.

Schlussfrage: Deckt das Rahmenkonzept alle Punkte einer sonderpädagogischen Förderung ab oder fehlen wesentliche Punkte?

In Vernehmlassung vorgeschlagene Antwort:

Aus unserer Sicht fehlen keine wesentlichen Punkte.

15 Vernehmlassende stimmen dem formulierten Vorschlag zu, 6 Vernehmlassende stimmen teilweise zu, und einmal wird der Antwort nicht zugestimmt. 15 Vernehmlassende formulieren Bemerkungen.

In den Bemerkungen fassen verschiedene Teilnehmende an der Vernehmlassung ihre zu verschiedenen Punkten geäusserten Stellungnahmen nochmals zusammen. Abgesehen von bereits erwähnten fehlenden Punkten, werden sie hier nicht nochmals aufgeführt.

Fehlende Punkte im Rahmenkonzept:

- Absicherung der Frühberatung und Erfassen der Kinder. Frühzeitiges Erkennen von Defiziten und frühzeitiges Einleiten von Therapien leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung.
- Umgang mit Heterogenität ist eine Kernkompetenz der Lehrpersonen. Dieser muss in der Ausbildung entsprechend gewichtet werden (Grundausbildungen an der PHZ).
- Weiterbildung der Lehrpersonen
- Konkrete Rahmenbedingungen, wie Klassengrössen (Reduktion), Abgeltung des Mehraufwandes (Reduktion der Pflichtlektionen)
- Präzise Definitionen (allgemein) und die konkreten Umsetzungsschritte und deren Zeithorizont.
- Aussagen zur Begabtenförderung
- Verbindliche Aussagen über die Finanzierung (inkl. Berücksichtigung Solidarität)
- Inhaltliche und fachliche Entscheidungskompetenzen bezüglich der (sonder-)pädagogischen Förderungsmassnahmen (inkl. Kriterien zur Anspruchsberechtigung von integrativer Förderung)
- Neukonzeption bedingt Anpassungen der Räumlichkeiten in den Gemeinden (finanzielle Auswirkungen)
- Oberstufe (z.B. weiterführende Angebote für Jugendliche, welche Anforderungen nach der obligatorischen Schulzeit nicht oder noch nicht gewachsen sind).
- Ausrichtung des Schulsystems auf Leistungsorientierung und (Umgang mit ganzheitlicher Beurteilung, mit Noten und mit Promotion)

Altdorf, 19. Dezember 2005

H:\Projekte\NFA-Bund\Sonderpaedagogische Foerderung\Antworten\Auswertungsbericht-Zusammenfassung.doc